

Benutzungsordnung für die Bibliothek der hochschule 21

1. Aufgaben der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek ist eine Einrichtung der hochschule 21. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium an dieser Hochschule. Darüber hinaus stehen ihre Bestände auch Mitgliedern und Angehörigen anderer Hochschulen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie erfüllt die Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

- a) ihre Bücher zur Benutzung innerhalb der Bibliothek bereitstellt (als Bücher gelten hier und im Folgenden auch Zeitschriften, Reproduktionen, Bild- und Tonträger und sonstige Medien),
- b) Bücher zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
- c) am Ort nicht vorhandene Literatur aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt.

2. Zulassung

Wer Bücher aus der Bibliothek entleihen will, bedarf der Zulassung. Diese muss - unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (mit Nachweis des Wohnsitzes) - persönlich beantragt werden.

Auf Antrag werden zugelassen

- a) die Mitglieder und Angehörigen der hochschule 21,

Auf Antrag können zugelassen werden:

- b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrer weiterführender Schulen aus Buxtehude und Umgebung,
- c) Bürgerinnen und Bürger insbesondere aus Buxtehude und Umgebung.

Wer zum Entleihen zugelassen ist, erhält einen Benutzerausweis und ein Entleih-Konto, deren Gültigkeitsdauer begrenzt werden können.

3. Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- a) Die Benutzerinnen und Benutzer haben einen Anspruch auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.
- b) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnung zu befolgen.
- c) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- d) Entlehene oder zur Benutzung in der Bibliothek anvertraute Bücher sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren.
- e) Bei Verlust oder Beschädigung eines Buches oder bei Beschädigung von sonstigen Gegenständen der Bibliothek sowie bei Verlust des Benutzerausweises ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu leisten. Art und Höhe des Ersatzes bestimmt die Bibliothek; bei Verlust oder Beschädigung eines Buches kann die Bibliothek den Wiederbeschaffungspreis als Schadenersatz verlangen.

f) Jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Bibliothek sofort mitzuteilen.

g) Der Verlust eines Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen; für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, kann die Benutzerin oder der Benutzer haftbar gemacht werden.

h) Mäntel und ähnliche Kleidungsstücke, Hüte, Schirme, Taschen und sonstige Behältnisse, die geeignet sind, Bibliotheksgut aufzunehmen, sind in die dafür vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen. Die Schließfachschlüssel sind spätestens bei Schließung der Bibliothek zurückzugeben. Andernfalls behält sich die Bibliothek vor, eine Säumnisgebühr in Höhe von 2,00€ pro Tag, zu erheben. Vor Verlassen der Bibliothek müssen alle mitgeführten Bücher, deutlich erkennbar, an der Ausleihtheke vorgezeigt werden.

i) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek grundsätzlich nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

j) Personenbezogene Daten werden geschützt. Das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen bindet die Bibliothek und die Benutzerinnen und Benutzer.

4. Gebühren

Art und Höhe der anfallenden Gebühren regelt die Gebührenordnung für die Bibliothek der hochschule 21 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Leitung der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit der Hochschulleitung und durch Aushang bekanntgegeben.

6. Benutzung

a) Grundsätzlich können alle Bücher zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Bände beschränken, die gleichzeitig an eine Person verliehen werden.

b) Von der Ausleihe sind ausgenommen:

- Bestände aus dem Informationsbestand,
- Ungebundene und gebundene Zeitschriften,
- Bestände aus dem Altbestand.

7. Leihfrist

Die Leihfristen werden von der Leitung der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festgelegt.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der Gebührenordnung für die Bibliothek der hochschule 21 zu zahlen.

8. Fristverlängerung und Vormerkung

a) Eine Fristverlängerung kann vom Benutzer selbstständig online durchgeführt werden.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich, wenn das Buch vorbestellt ist.

Bücher, deren Leihfrist nicht verlängert wurde, sind sofort zurückzugeben.

b) Verleihe Bücher können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleihung vorgemerkt werden.

c) Die Möglichkeiten der Leihfristverlängerung und Vormerkung können aus wichtigen Gründen von der Bibliothek eingeschränkt werden.

9. Deutscher und internationaler Leihverkehr

Literatur, die am Ort nicht vorhanden ist, kann über die Fernleihe aus einer auswärtigen Bibliothek beschafft werden. Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken. Die Fernleihe ist kostenpflichtig. In der Bibliothek der hochschule 21 vorhandene Bücher können nicht auswärts bestellt werden.

Nicht abgeholte Bücher werden nach Ablauf der Leihfrist zurückgesandt.

10. Reproduktionen

a) Die Anfertigung von Kopien aus Büchern ist in der Bibliothek möglich. Die Kosten hierfür tragen die Benutzerinnen und Benutzer gemäß der Gebührenordnung für die Bibliothek der hochschule 21.

b) Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Werden gegenüber der hochschule 21 wegen der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, die hochschule 21 davon freizustellen.

11. Ausschluss von der Benutzung

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts auf Entleihung oder auf Benutzung der Bibliothek führen.

Wer Literatur, die zur Rückgabe fällig ist, nicht zurückgibt oder fällige Geldbeträge nicht entrichtet, dessen Konto wird sofort bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen gesperrt. Die Bibliotheksleitung kann diese Maßnahme für die Benutzerinnen und Benutzer insgesamt aussetzen.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Gebührenordnung für die Bibliothek der hochschule 21

Die Bibliothek der hochschule 21 erhebt Gebühren nach dieser Ordnung:

- a) Art und Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis.
- b) Auslagen, insbesondere Portokosten, sind neben den Gebühren zu entrichten.
- c) Einheit im Sinne der Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1	erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises	5,00
2	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr für jede einzeln zu erledigende Bestellung	1,50
3	Mahngebühr/Versäumnisgebühr je Einheit (die Portokosten sind in der Gebühr enthalten)	
3.1	für die erste Mahnung	2,00
3.2	für die zweite Mahnung	5,00
3.3	für die dritte Mahnung	10,00
4	Wiederbeschaffung von verlorenem oder zerstörtem Bibliotheksgut	
4.1	Beschaffung von Ersatzexemplaren je Einheit	5,00
4.2.	Einarbeitung von Ersatzexemplaren je Einheit	5,00
5.	Ersatz von verloren gegangenen oder beschädigten Datenträgern	
5.1	Buchdatenträger	2,50
5.2	Benutzerausweis	5,00
6.	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels	10,00
7.	Entgelte, soweit der Bibliothek Entgelte für Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden.	